

Lieferantenrahmenvertrag Gas

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Die „Ergänzenden Geschäftsbedingungen“ gelten für alle mit dem Netzbetreiber „Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH“ abgeschlossenen Lieferantenrahmenverträge zur Belieferung von Letztverbrauchern, wenn sie unmittelbar an das Verteilungsnetz der „Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH“ angeschlossen sind und nach der Kooperationsvereinbarung (KoV) der Gasnetzbetreiber in der letzten gültigen Fassung beliefert werden.

2. Anschlussnutzungsvertrag

Außerhalb des Anwendungsbereichs der NDAV setzt der Netzzugang eine Berechtigung des jeweiligen Anschlussnutzers zur Anschlussnutzung voraus. Bis zwischen dem Netzbetreiber und dem jeweiligen Anschlussnutzer ein Anschlussnutzungsvertrag besteht, ruht der Netzzugang bezogen auf diese Entnahmestelle.

3. Bilanzkreis

Ein Bilanzkreis / Sub-Bilanzkonto im Sinne von § 2 Ziffer 2 Abs. 1 Satz 1 LRV wird anerkannt, wenn für den angegebenen Bilanzkreis / das Subbilanzkonto ein wirksamer Bilanzkreisvertrag besteht und wenn der Code des Bilanzkreises / des Subbilanzkontos der Gasqualität (H-Gas / L-Gas) im Verteilnetz des Netzbetreibers entspricht.

4. Behandlung geltender Netznutzungsverträge

Besteht ein Netznutzungsvertrag des Letztverbrauchers mit dem Netzbetreiber und schaltet der Letztverbraucher seinen Lieferanten nach § 2 Ziffer 6 Satz 2 LRV als Dienstleister ein, so ist für die Abwicklung dieser Dienstleistung im Außenverhältnis zum Netzbetreiber der geltende Netznutzungsvertrag maßgeblich und nicht der Lieferantenrahmenvertrag.

5. Fernauslesung

Der Transportkunde ist gegenüber dem Netzbetreiber vor Aufnahme der Belieferung dafür verantwortlich, dass für die Fernauslesung Telefon- und Stromanschluss gemäß § 6 Ziffer 3 LRV vorhanden sind und dem Netzbetreiber für deren Nutzung keine Kosten entstehen. Der Transportkunde hat die Kosten zu tragen oder sicherzustellen, dass der von ihm belieferte Letztverbraucher die entsprechenden Kosten selbst trägt.

6. Schätzung von Messwerten

Bei SLP-Entnahmestellen darf der Netzbetreiber im Rahmen seiner turnusmäßigen Ablesung eine Schätzung der Zählerstände unter Berücksichtigung der letzten Ablesung vornehmen, wenn dem Netzbetreiber oder seinem Beauftragten der Zugang zur Messeinrichtung nicht gewährt wurde und der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistete. Stellt der Transportkunde dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig zum Abrechnungstichtag zur Verfügung, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden.

7. Messwerte eines Messdienstleisters

§ 6 Ziffer 8 Satz 2 LRV enthält keine Rechtsgrundverweisung. Vielmehr finden unter den in § 6 Ziffer 8 Satz 2 LRV genannten Voraussetzungen die Rechtsfolgen Anwendung, die in § 6 Ziffer 7 Abs. 2, 3 und 4 genannt sind.

8. Leistungspflichten des Transportkunden bei Unterbrechung

Im Fall der Voraussetzungen von § 7 Ziffer 7 LRV kann der Transportkunde von seinen vertraglichen Zahlungspflichten befreit werden. Abweichend davon bleibt der Transportkunde bei höherer Gewalt (vgl. § 7 Ziffer 1 lit. b) bb) LRV) zur Zahlung des Jahresleistungspreises bzw. des Grundpreises verpflichtet. Gleiches gilt für die ungeminderte Zahlung des Jahresleistungspreises oder Grundpreises bei Unterbrechungen nach § 7 Ziffer 1 lit. a) LRV für einen Zeitraum von bis zu 14 Kalendertagen pro Vertragsjahr. Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr verkürzt sich dieser Zeitraum zeitanteilig. Übersteigt die Unterbrechungszeit den Zeitraum, so ermäßigt sich der Jahresleistungspreis oder Grundpreis entsprechend der vorgenannten Dauer.

9. Unterbrechungen im vorgelagerten Netz

Die Regelungen von § 7 Ziffer 7 LRV gelten auch dann entsprechend, wenn andere Netzbetreiber Maßnahmen nach § 7 Ziffer 1 b) LRV durchführen und der Netzbetreiber deshalb ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen. § 7 Ziffer 4 und Ziffer 6 LRV gelten dafür entsprechend, soweit und sobald dem Netzbetreiber die zur Erfüllung der Informationsverpflichtung notwendigen Informationen vorliegen.

10. Steuern und Abgaben

§ 9 Ziffer 5 LRV gilt nicht, soweit Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung rückwirkend verlangt. Die Weitergabe ist auf die gesetzliche Regelung beschränkt. Mit einer neuen oder geänderten Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Transportkunde wird über die Anpassung schriftlich informiert.

11. Entgelte

Wird vom Netzbetreiber gegen die für die Entgelte nach § 9 Ziffer 1 LRV maßgeblich von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsbehelf eingelegt oder ist bereits eingelegt worden, so sind die sich aufgrund einer späteren Änderung der Erlösobergrenze ergebenden Differenzen zu den veröffentlichten Entgelten rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestelle durch den Transportkunden – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Zur Risikoabschätzung und Bildung von etwaigen Rückstellungen / Verbindlichkeiten wird der Netzbetreiber dem Transportkunden mitteilen, inwieweit die Erlösobergrenze im Rahmen von Rechtsbehelfen streitig ist. Das gilt entsprechend bei Rechtsbehelfen gegen die Erlösobergrenze von Betreibern der dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerter Netze gleichermaßen, wenn diese Rechtsbehelfe eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben. Die Mitteilungspflicht gilt nur, wenn der Netzbetreiber Kenntnis davon hat, dass das Netznutzungsentgelt streitig ist. Rück- und Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. § 315 BGB bleibt unberührt.

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 9 Ziffer 9 Satz 2 LRV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

12. Abrechnungszeitraum

Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr für SLP- und RLM-Entnahmestellen, wenn ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche Anordnung nicht einen anderen Zeitraum bestimmt.

13. Abrechnung

Die Abrechnung beginnt für einen Ausspeisezeitpunkt mit der Aufnahme der Netznutzung für diesen Ausspeisezeitpunkt durch den Transportkunden.

Für Ausspeisezeitpunkte mit zugeordnetem Standardlastprofil (SLP) erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage der Ermittlung des Zählerstandes entsprechend DVGW Arbeitsblatt G 685 und zwar vom Beginn der Netznutzung an bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes. Bis Ende des Abrechnungszeitraumes berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung und jeden einzelnen Zählpunkt Abschlagszahlungen nach einem Zahlungsplan und mit Zahlungsfristen. Ist der Abschlagszahlungszeitraum kürzer als der Abrechnungszeitraum, wird der Verbrauch auf ein Kalenderjahr umgerechnet. Die bis Ablauf des Abrechnungszeitraumes bereits geleisteten Abschlagszahlungen werden bei der Rechnungslegung angerechnet.

Für Ausspeisezeitpunkte mit registrierter Leistungsmessung (RLM) erfolgt die Abrechnung monatlich unter Berücksichtigung der kumulativ höchsten gemessenen Leistung im Abrechnungszeitraum. Erfolgt ein Lieferantenwechsel für eine RLM-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende und/oder Beginn des Abrechnungszeitraums (§ 14), so legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises die vom bisherigen Transportkunden höchste Leistung vor dem Lieferantenwechsel zugrunde. Fällt der Zeitpunkt des Lieferantenwechsels innerhalb des Abrechnungszeitraumes oder liegen für den Ausspeisezeitpunkt noch keine Erfahrungswerte vor, so legt der Netzbetreiber die bislang höchste Leistung an dieser Ausspeisestelle oder seine Schätzung zugrunde. Kann der Transportkunde eine andere Leistung begründen, so wird der Netzbetreiber die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigen. Die Abrechnung der im Abrechnungszeitraum in Anspruch genommenen höchsten Leistung erfolgt für einen Ausspeisezeitpunkt mit registrierter Leistungsmessung nach Beendigung der Netznutzung oder mit der Abrechnung des letzten Monats des Abrechnungszeitraumes.

14. Zahlungsbedingungen

Die in Rechnung gestellten Entgelte des Netzbetreibers sind ohne Gebühren Dritter und/oder Kosten des Transportkunden und/oder Aufrechnungen und/oder Abzüge auf der Grundlage der auf der Internetseite unter www.stw-ludwigslust-grabow.de veröffentlichten Preisblätter zu zahlen.

Die auf Grundlage der Preisblätter vom Netzbetreiber errechneten Entgelte werden auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Transportkunden im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder per Banküberweisung. Zur Identifikation der Banküberweisungen wird der Transportkunde als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer angeben. Jede Entgeltrechnung ist einzeln zu bezahlen.

Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die betroffene Partei berechtigt, 4 % Zinsen zuzüglich des Basiszinssatzes gemäß § 247 BGB zu berechnen.

Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Transportkunden storniert, so werden die anfallenden Fremdkosten dem Transportkunden berechnet.

15. Vertragsbeginn

Der beidseitig unterzeichnete Lieferantenrahmenvertrag kommt gemäß § 18 GasNZV erstmalig mit dem Zugang einer Erklärung des Transportkunden beim Netzbetreiber zustande, mit der der Transportkunde ein bindendes Angebot des Netzbetreibers auf eine Transportleistung oder Hilfsdienste annimmt.

Der Lieferantenrahmenvertrag kann auch zu einem vereinbarten Zeitpunkt zustande kommen, wenn der Transportkunde im § 14 Absatz 1 LRV die Ergänzung verlangt:

„tritt mit Unterzeichnung **zum (Datum)** in Kraft“

16. Rechnungsstellung

Der LRV regelt nicht die elektronische Netzaufrechnung mittels INVOIC / REMADV. Hierfür stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden eine „Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI-Vereinbarung)“ zur Verfügung. Erfolgt die INVOIC-Abrechnung mittels qualifizierter digitaler Signatur, so ist der Abschluss einer „EDI-Vereinbarung“ nicht erforderlich.

17. Netzgebiet

Vergrößert oder verkleinert sich das Netzgebiet des Netzbetreibers, so ändert sich die Anwendung dieses Vertrages auch auf die Ausspeisepunkte des Transportkunden. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über eine rechtsverbindliche Änderung des Netzgebietes unverzüglich in Schriftform informieren.

18. Sperrung und Wiederinbetriebnahme einer Netz- und Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber sperrt eine Netz- und Anschlussnutzung bei einem Kunden nur auf der Grundlage einer vom Transportkunden schriftlichen Beauftragung (Anhang 4-1 /Format Excel).

Der Transportkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterbrechung der Anschlussnutzung den betroffenen Anschlussnutzern entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den, mit den Anschlussnutzern vereinbarten vertraglichen Regelungen jeweils unter Einhaltung der relevanten Formen und Fristen angedroht und angekündigt wird.

Soweit der Transportkunde für die Durchführung der Sperrung über gerichtliche Titel verfügt und beabsichtigt, diese zu nutzen, hat er diese dem Netzbetreiber in Kopie zuzuleiten. Er hat insoweit in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die zur Vollstreckung entsprechender Titel zuständigen Amtspersonen (Gerichtsvollzieher) beiwohnen und hierfür den Termin der Sperrung mit dem Netzbetreiber abstimmen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, Sperraufträge des Transportkunden abzulehnen, wenn und soweit der beauftragten Sperrung gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder ihm die beauftragte Sperrung aus sonstigen Gründen nachweislich unzumutbar oder unmöglich ist. Lehnt der Netzbetreiber einen Sperrauftrag ab, ist er verpflichtet, den Transportkunden unverzüglich über die Gründe für die Sperrablehnung zu informieren.

Der Netzbetreiber wird bei der Durchführung der Sperrung der betreffenden Kunden-Entnahmestellen ausschließlich im Auftrag und Namen des Transportkunden tätig.

Der Netzbetreiber ist im Falle der Verweigerung des Zutritts zu Sperrzwecken durch den Kunden oder im Falle sonstiger Gründe der Erfolglosigkeit der Anschlussnutzungsunterbrechung, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht verpflichtet, ohne eine erneute Kostentragung durch den Transportkunden wiederholte Sperrversuche zu unternehmen bzw. zur Durchsetzung der Sperrung rechtlich gegen den Kunden vorzugehen. Letzteres obliegt ausschließlich dem Transportkunden selbst. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich über erfolglose Sperrversuche.

Bei Stornierung des Sperrauftrages, wird der Netzbetreiber dem Transportkunden die bis zur Stornierung angefallenen Bearbeitungskosten in Rechnung stellen.

Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden unverzüglich nach Ausführung des Auftrags in Schriftform mit, ob die Sperrung erfolgreich umgesetzt wurde.

Voraussetzung für die unverzügliche Wiederherstellung der Netz- und Anschlussnutzung (Wiederinbetriebnahme) ist eine vom Transportkunden schriftlichen Beauftragung (Anhang 4-2 /Format Excel).

Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden unverzüglich nach Ausführung des Auftrags zur Wiederinbetriebnahme in Schriftform mit, ob die Sperrung erfolgreich umgesetzt wurde.

Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH

-Netzbetrieb-

Anhang 1 – Auftrag zur Sperrung einer Netz- und Anschlussnutzung

Anhang 2 – Auftrag zur Wiederinbetriebnahme einer Netz- und Anschlussnutzung

Lieferantenrahmenvertrag Gas

Anlage 4 / Anhang 1: Auftrag zur Sperrung einer Netz- und Anschlussnutzung

– Netzbetrieb –

an Netzbetreiber	
Firma	Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH
Abteilung / Ansprechpartner	Netzbetrieb Gas
Straße Hausnr.	Wasserturmweg 9
PLZ Ort	19288 Ludwigslust
Telefon	(03874) 414-0
Fax	(03874) 414-14
E-Mail	netzbetrieb@stw-ludwigslust-grabow.de

von Transportkunde	
Firma	
Abteilung / Ansprechpartner	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Der Transportkunde beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Transportkunden und Netzbetreiber geschlossenen Lieferantenrahmenvertrages, die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Entnahmestelle des vom Transportkunden belieferten Letztverbrauchers innerhalb von 6 Werktagen zu unterbrechen.

Entnahmestelle	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Zählpunktbezeichnung	
Zähler-Nr.	
Letztverbraucher	
Name, Vorname / Firma	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	

Der Transportkunde versichert,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
- dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen und
- dass dem Letztverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen,
welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Transportkunde trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Transportkunden beauftragt wird. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

Ort, Datum, Name

Lieferantenrahmenvertrag Gas

Anlage 4 / Anhang 2: Auftrag zur Wiederinbetriebnahme einer Netz- und Anschlussnutzung

– Netzbetrieb –

an Netzbetreiber	
Firma	Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH
Abteilung / Ansprechpartner	Netzbetrieb Gas
Straße Hausnr.	Wasserturmweg 9
PLZ Ort	19288 Ludwigslust
Telefon	(03874) 414-0
Fax	(03874) 414-14
E-Mail	netzbetrieb@stw-ludwigslust-grabow.de

von Transportkunde	
Firma	
Abteilung / Ansprechpartner	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Der Transportkunde beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Transportkunden und Netzbetreiber geschlossenen Lieferantenrahmenvertrages, die Anschlussnutzung die nachfolgend aufgeführte Entnahmestelle des vom Transportkunden belieferten Letztverbrauchers unverzüglich wieder in Betrieb zu nehmen.

Entnahmestelle	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Zählpunktbezeichnung	
Zähler-Nr.	
Letztverbraucher	
Name, Vorname / Firma	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	

Der Transportkunde versichert,

- dass die Voraussetzungen zur Entsperrung vorliegen und
- dass dem Letztverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen, welche die Voraussetzungen der Entsperrung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Transportkunde trägt die Kosten der Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung). Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ort, Datum, Name